

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Der geschickte Infanterie-Officier, bestehend In der
Anleitung Wie derselbe bey Werbungen, in seiner
Fonction und Kriegs-Exercitien sich anständig
aufführen könne**

Hercules, A. F.

Schleswig, 1702

VD18 13158082

Das Vierdte Capittel. Von der Schuldigkeit des Capitains.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16005

Regiments Ehre • Wohlfarth • und Conservation nach allen äußersten Vermögen mit unermüdeter Sorgfalt besorgen.

14. Was hat den schließlich der Major als Chef seiner Compagnie in acht zu nehmen?

Was des Obrist - Lieutenants Schuldigkeit in diesem Stück erfordert / ist auch alhier applicable. und kan anhero aus der 8. en Frage vorigen Capittels wiederhohlet werden.

Das Vierdte Capittel.

Von der Schuldigkeit des Capitains.

1. Wer ist der Capitaine oder Hauptmann?

Er erste Ober - Befehlhaber und das Haupt der Compagnie dem eine Compagnie untergeben und anvertrauet ist / für deren Conservation derselbe angelegentlich zu Sorgen hat : Er wird zu deutsch Hauptman genant / weiln er das Haupt der Compagnie in Befehlen / regieren / und erhalten ist.

2. Was wird von selbigen seiner Person halber erfordert?

Ausser diejenige von einem Officier en general erforderete Eigenschaften muß er im Kriegs - Wesen einiger Mannsen erfahren seyn / damit er die Unterhabende Compagnie mit gebührender Conduite, regieren / anführen / im Friedens und Krieges - Zeiten in Guarnisonen, Lägern und Felde derselben fürstehen / und sie in guten Stande Conserviren könne. Zu seiner größten avantage würde es gereichen / wann er die Untere Kriegs - Chargen vom Musquetierer an selbst betretten hätte / allermassen die devon im Commendiren und Schorchen / durch die practique welche vor allen Lehrsäzen einen unstreitigen Vorzug hat // an

Besten gefasset/auch dadurch viele/ dem Schein nach zwar geringe/ doch aber zu wissen nöthige Vorfälle erlernet / und dem Gedächtniß imprimiret werden : Da im Gegentheil ein Officier einem grossen hazard seiner reputation sich exponiret , wann er in Ermangelung solcher Wissenschaft bey Verrichtung seiner function und Dienste bald in einem / bald in den andern hastiren, und in mißtraulicher Ungewißheit / ob er nach Kriegs-mannier verfare oder nicht/ stecken/ oder aber die Ignorance dessen/ was er in seinen metier billig wissen sollte / bloß geben und sich bey andern / nach der militair Practique dan allererst informiren muß : Gleichwol aber ist es keine absolute necessité, in dem sich Gelegenheit finden kan / durch andere Mittel und Wege / als durch Conuersation mit erfahrenen Officieren, Beobachtung dieser und jene Kriegs-Vorfälle/oder Nachfrage bey vertraulichen Freunden/die Connoissance dessen zu erwerben / was andere aus eigener practique acquiriret haben.

3. Worinn besteht den die Schuldigkeit des Capitains ?

Diese ist zu Consideriren, theils in regard auff sich selbst / theils auff seine Obere-und Untergebene.

4. Worinn besteht dieselbe in regard seiner ?

Daß er sein Absehen voruehmlich dahin beständig gerichtet seyn lasse / wie er der Compagnie Vernünfft = Mäßig vorstehen/ seine Unterhabende mit guten Temperament der Schärffe und Gelindigkeit regieren: liebe und respect dabey erwerben: Ihr Aufnahme und bestes mit Hindtansehung alles Eigennutzes suchen möge: Er muß durch sein gutes Exempel seine Unterhabende zum rühmlichen wol reglirten Leben en couragiren in seinen obliegenden Diensten / allen Fleiß und Unverdrossenheit beweisen / die Exercices nach den gegebenen Commando-Wörtern zu Commandiren, auch selbst zu practiciren wissen / und daß sie seinen Unterhabenden:

beyden mit guter Mannier beygebracht werden / Sorge nehmen / respect und Liebe gegen seine Obere-Freundschaft und familiarite: gegen seine Cameraden , Ernsthaftigkeit gegen seine Untergebene haben : Keine factiones oder Blandereyen lieben / so viel an ihme hindern : Seine Vorgesetzte fleißig frequentiren : Ihre Gewogenheit nicht nur durch die Exactitude seiner Dienste / sondern auffer deme durch alle ersinnliche Freundschafts-Bezeugung zu erwerben und die Erworbene zu erhalten suchen ; Auff alles was passiret selbst gute Acht haben / sich weder auff Ober-oder Unter-Officierer verlassen / die Compagnie-Rechnung mit aller deutlichen Richtigkeit führen / den etwa zustossenden Abgang sonder Aufschub ersetzen / bey der recruitment sich defintressiret erweisen / gute ansehnliche Mannschafft ohne Aufsehung der Kosten anschaffen ; über Mondirung und Gewehr gute Aufsicht haben / in den Verschlügen und Rollen sich aufrichtig verhalten / diese und alle erhebliche vorgehende Veränderungen / imgleichen alle an die Compagnie ertheilte Ordres ins Compagnie-Buch eintragen fleißig nachsehen / denen punctuellement nachleben / seinen Unterhabenden zur notice bringen / öftters wiederholen / und daß sie sich davon exactement acquittiren, besorgen.

5. Worinn besteht das dieselbige gegen die Obere ?

Seine Obere sind der Obrister / Obrist-Lieutenant und Major gegen dieser Persohnen und Ordres muß er allen ersinnlichen respect haben / ihre Verordnungen und Befehle damit annehmen / dagegen alles raisonnirens und Contradicirens sich enthalten / selbige nicht unexequiret lassen / und wenn er ja eine oder andere befuegte Erinnerung hätte / selbige biß nach der Execution versparen / so dan in geziemenden terminis en particulier ohne negligirung des schuldigen respects sothane eröffnen ; Danechst den Zustand seiner Compagnie , und alles was dabey veränderliches vor-

vorfällt zu ihrer notice entweder selbst bringen / Oder durch seinesubalternes und Unter = Officierer (nach erforderter und hienächst specificirter eines jeden Beschaffenheit) bringen lassen. Unter diesen ist alles enthalten / es betreffe den Zustandt der Compagnie insgemein/ den Abgang die Anwerbung/ die Verbrechen/Klagten/ Straffen/ arresten und Loßlassung / Kranckheiten/Verlaubungen und Wiederkunfften / die Bezahlungen Commendirungen, die degradir = oder avancirungen Vorstellungen / Beendigungen/ Verheurathungen/und Versammlung der Compagnien.

6. Was hat insonderheit der Capitaine gegen seine Obere/ über den Zustande der Compagnie generalement des rapports halber zu observiren ?

Der Capitaine muß wochentlich wenigstens einmahl von den allgemeinen Zustandt seiner Compagnie, und was dabey passiret seyn mag/seinem Obristen und Obrist-Lieutenant selbst Persönlich / seinem Major durch seinen Lieutenant / falls er nicht Chef ist/den solchen Fals gebühret es dem Capitaine selbst zu verrichten/avertissement geben / daneben alle Compagnie Vorfälle/ so fort auff frischer That / nach der bey dem Regiment ungeführten methode, an alle drey Staabs-Officierer gehörig rapportiren lassen.

7. Was bey der Compagnie Abgang ?

Wie es nunmehr nach den Kriegs-Gesäßen/reglements, Ordres und observancen in des Capitains Mächten nicht ist / einen Abgang bey der Compagnie zu verlassen/keinem an enrollirten Unter = Officierer oder Gemeinen aus eigener autoritet zu Beabscheiden/ zu dimittiren, zu cassiren, zu reduciren, abzugeben/zu vertauschen/ zu verkauffen / oder an andere über zu lassen. So ist dennoch wenn ein solcher Abgang auff Ordre oder Bewilligung

gung des Chefs sich zuträgt/der Capitain schuldig/ einen der Gestalt abgehenden an dem Obristen Lieutenant und Major / vor der Erlassung durch seinen Lieutenant präsentiren, und den sonstigen Abgang in Sterben und desertiren durch den commendirenden Corporal/ an den Regiments Adjutanten melden zu lassen/ durch welchen es hinwieder zu der Regiments-Officieren notice gebühlich gebracht wird.

8. Was bey der Compagnie Anwerbung?

Wann Leute bey der Compagnie angeworben werden/da um den Zustand der Jahre/Gesundheit und anderer Umstände halber der Capitaine sich zu foderst wol zu informiren hat / müssen selbige so fort dem Chef des Regiments von dem Capitaine oder dessen Lieutenant zu foderst präsentiret, und wenn sie vom Selbigen anstendtllich und tüchtig erkandt / dem übrigen Staabs-Officieren vorgestellt / von dem Major in das Regiments-Buch annotiret und solgliche enrolliret werden.

9. Was bey den Verbrechen/ Klagen/arresten, Straffen und Losslassen?

Wann Verbrechen Vorfallen/ welche entweder auff Klagen oder ex Officio müssen gehandelt werden / informiret sich der Capitaine über die Umstände des Verbrechens: Ist solches gering und von keinen grossen Umständen/ so dass es mit Compagnie Straffen kan gebüset werden/ solchen falls wird der Major durch den Lieutenant davon informiret, un ihm zugleich die Straffe welche der Capitain zu dictiren vermeinet / gemeldet/die Antwort abgewartet/ und auff erhaltenen Consens exoquiret: Ist aber die Sache und das Verbrechen von importance, verrichtet der Capitain die Information selbst / und erwartet Ordre, ob die Sache zum Verhöre übergeben / oder auffer Gerichts abgestraffet werden soll. Alle in arrest genommene und darinn gestraff-

te/und entweder ohne oder nach aufgestandener Straffe wieder erlassene/ werden vom Capitaine der Compagnie durch den Feldwebel an die Staabs-Officierer gebührlich angemeldet.

10. Was bey der Verlaubung?

Wenn der Capitaine jemand seiner Unterhabenden Unter-Officierer oder Gemeine verlauben will/ muß er dazu des Chefs permission entweder selbst oder durch seinen Lieutenant suchen und den Verlaubenden präsentiren, und auff erhaltenen Consens und pass dem Obrist- Lieutenant und Major durch den commendirenden sergeanten präsentiren lassen. Wenn nach geendigtem Verlaub/ sich selbiger wieder bey der Compagnien gestellet/ muß der Wiedergekommene durch den commendirenden Sergeanten abermahls bey allen Staabs-Officierern präsentiret, und der pass retradirer werden. Wann der Capitain für sich oder seinen subalternes sich von der Compagnie über 24. Stunden absentiren will // muß er dazu ebenmäßige permission des Chefs haben/ sich bey den Regiments-Officierern präsentiren, und die Verlaubt gewesene bey der Rückkunfft sich Persöhnlich anmelden.

11. Was bey der Bezahlung?

Der Capitaine kan keine Bezahlung der Lehnung// Empfang des Magazin-Rockens oder Brodts für die Compagnie ohne erhaltene Ordre verfügen // besondern muß die Ordre vom Regiment darüber erwarten// und daß der Empfang oder die Zahlung geschehen// durch den commendirenden Sergeanten an den Chef und Staabs-Officierer anmelden lassen.

12. Was bey der Commendierung?

Über die Commendierung in ordinairen Diensten // bedarf es weder zuvor noch hernach keines specialen rapports. Bey extraordinairen Diensten und Commando aber/ muß der Capitaine nach

nach dessen Ablegung sich bey den Chef und Major anmelden/
und von der Commendirung rapportiren.

13. Was bey den Krancken?

Beÿ vorkommenden ordinairen Kranckheiten / stattet der Ca-
pitaine keinen weitem rapport an die Staabs-Officierer ab / als
so weit ihn der generale Wochentliche rapport dazu verbindet :
Wann aber die ordinairen Kranckheiten entweder überhandt
nehmen / oder auch extraordinaire und anlebende im Felde / mar-
chen, oder Guarnisonen einreißen / wird auffer den Generalen
rapport, davon an die Staabs-Officierer schuldige und gehörige
Nachricht gegeben.

14. Was bey degradir-avancir-und Vorstellungen?

Es ist kein Capitaine befugt einen aus eigener autoritet weder
zu degradiren noch zu avanciren oder vor zustellen / sondern solches
alles dependiret vom Chef des Regiments / solchem nach hat der
Capitain bey vorkommender vacance des avancements halber /
so weit es von ihm dependiret (nemlich Corporals und Unter-
Officierer) an den Chef den Vorschlag / zu thun / dessen Consens
und Ordre des avancements und der Vorstellung wegen abzu-
warten : Und auff dazu erhaltene Ordre selbige an die Staabs-
Officierer durch den Lieutenant anmelden zu lassen.

15. Was bey der Beeydigung?

Unbeeydigte Leuthe werden bey der Compagnie nicht gelitten.
Wann Beeydigung auff Ordre des Chefs geschehen soll / muß
der Capitaine vor der Beeydigung eine Liste der Mannschafft/
die er beeydiget haben will / bey dem Major eingeben / und darinn
die Nahmen / Alter / Vaterlandt / ob sie gedienet haben und Be-
weibet sind / in gewisse rabriquen specificiret eingeben : Die Be-
eydigten durch einen Unter-Officierer zur Eydes- Leistung füh-
ren /

ren in Gegenwart eines seiner Subalternen in Eyd nehmen und die geschehene Beeydigung an die Staabs-Officierer melden lassen.

16. Was bey der Verheurathung?

Die Verheurathung bey den Compagnien dependiret vom Chef des Regiments / ohne dessen speciale Erlaubniß der Capitaine keine Heurath an seine unterhabende Unter-Officierer oder Gemeine permittiren kan / selbige muß er von den Chef geziemend suchen / und an die Staabs-Officierern entweder selbst melden / oder durch den Lieutenant melden lassen.

17. Was bey Versamlung der Compagnie?

Ohne vorherige Anmeldung und erhaltenen Consens kan der Capitain die Compagnie nicht zusammen kommen lassen / ist auch schuldig wenn er dazu von dem Chef permission erhalten / solches an die Staabs-Officierer durch den commendirenden Sergeanten anmelden zu lassen.

18. Worinn bestehet nun die Schuldigkeit des Capitains gegen seine Unterhabende?

Die Unterhabende sind theils subalterne, theils Unter-Officierer, theils Gemeine : Was die subalterne betrifft / muß der Capitaine mit denen in guter Freundschaft und Vertrauen leben ; zwar der Compagnie als hätte er keine subalterne sich annehmen / dennoch daffjenige was ihnen zu verrichten zukompt / nicht benehmen alber ihren respect halten ; Alles was bey der Compagnie passiret zu ihrer Connoissance kommen lassen : Zu den Lehnungs-Bezahlungen und Abrechnungen sie admittiren : Für Excesse in der Bestrafung / Ungleichheit / Unordnung / Überlast in Diensten und Eigennutzen warnen / zu observirung ihrer Schuldigkeit anmit modestie darinn unterweisen und zu exacter

acter Verrichtung ihrer Dienste so wol mit eigenen Exempel als guten amiablem Erinnerungen encouragiren auch nach Gelegenheit die verspürende Industrie mit einigen douceur recompensiren.

Die Unter-Officierer muß er in guter Ordre halten/ keine Familiarité zwischen die subalterne und sie auch nicht zwischen sie und den Gemeinen dulden / kein raisonnement oder disposition der Dienste halber ohne seyn = oder der subalternen Vorberuust und Willen verstaten/ die Gemeine nicht unzeitig handthieren / et nem Jeden fleißig und befohlener Maassen / wie es seine special Schuldigkeit erfordert/das Seinige verrichten/ sich in den Exerci- tion und Evolutionen der Musquetierer / auch mit den kurzen Bes wehren fleißig üben lassen.

19. Worinn gegen die Gemeine ?

Der Gemeine halber hat der Capitain zu sehen auff die Mann- schafft/Gottesfurcht/disciplin, Unterhalt/ Bedienung/ Exerci- ces, Mondirung und Gewehr.

20. Was ist der Capitaine alhier der Mannschafft halber zu obser- viren schuldig ?

Daß die Mannschafft welche unter seiner Compagnie sich be- findet / anstendlich / frisch auffgemuntert und in der Compagnie nach porportion der statur wol rangiret sey. Daß viele Geschlepp der Weiber und Kinder nicht weniger liederliche Gemüther / wel- che zur beständigen debauche, ungemeinen Spielen / Sauffen/ Stehlen / Rauffen und Balgen incliniren, und sich weder durch Göttliche Vermahnung noch Straffe davon abweubden lassen/ bey welchen nach den Sprichwort Hopffen und Malß verloh- ren / auff's Höchste vermeiden/dergleichen Leute nicht annehmen/ und die Verhandene nach der Handt weg schaffen. Denen An- genommenen das Versprochene/es sey von ihme oder seinen Offi- cierern



cierern ohne Widersprache halten / die Abgehende / ihres etwa habenden Nachstandes halber Befriedigen / und die Sterbende zur Erden ehrlich bringen lassen.

21. Was bey der Gottesfurcht ?

Er hält seine Untergebene zur Kirche / Bettstunden und Heil. Nachtmahl mit gutem Selimpff / verhindert nach aller Möglichkeit das Epicurische Leben / und siehet dahin daß der Gottesdienst nach Einhalt der Kriegs- Articul und andern Reglements abgewartet werde.

21. Was bey der disciplin ?

1. Darunter gehöret ersilich der respect gegen die Obere und Befehlhabere. Bey welchem Stück der Capitain / nicht nur dahin zu sehen hat / daß der Soldat seinen Compagnie Ober- und Unter-Officierern, sondern auch allen andern Officierern des Regiments / auch denen welche ausserhalb selbigen in seines Herrn Diensten sich befinden / mit Ehrerbietung begegne / und alle familiarite und Gesellschaft im Spiel und Sauffgelagen unter Gemeinen und Unter-Officierern, woraus ingemein die Verachtung und negligirung des respects entstehet / vermieden werde.

2. Daß das unordentliche wilde Leben / tägliche und nachtlliche debauchen in Spielen und Sauffen nicht einreisen / und ausgefilget werden.

3. Daß so wenig im vorsehlichen und freventlichen offenbahren / und heimlichen Verbrechen nachgesehen und indulgiret, als in Bestrafung excediret, und in einen so wenig als andern unstreitig verfahren / die Gemeine mit Prügeln und Schlägen nicht übel tractiret sondern wol bedächtigt ihrer Verbrechen halber und zu rechter Zeit nach des Verbrechens Beschaffenheit gestraffet / durch lange arreste nicht defatigiret, oder auff eine oder andere Weise durch Ungleichheit der Dienste / Etgen

gennutzen der subillernen-Unter-Officiers oder Corporals nicht belästiget werden.

22. Was bey dem Unterhalt?

Daß seinen Unterhabenden das Ihrige völlig und richtig und zu rechter Zeit gereicht / sie mit aller Nothdurfft an Rocken oder Brod / wie es eines jeden Umständen nach zuträglich gefunden wird / mit Lehnungen und quartieren zureichlichen versehen werden: Er muß in Zeit der Noth als in Kranckheiten / Ehren- und Nothfall sie mit Vorschuß aushelffen / den Vorschuß nicht auff einmahl sondern nach und nach / so wie eines jeden Gelegenheit es leidet / und es ohne Schaden der nothdürfftigen subsistence geschehen kan / einziehen. Darunter ohne Eigennutzen verfahren / die vorgeschossene Schu / Hembder ic. nicht über den effectiven werth anrechnen / bey den Lehnungen alles deutlich ins Compagnie-Buch annotiren / dem Musquetierer seine Rechnung in seine Verwahrung geben / in seiner subalternes und Unter-Officierer Gegenwart die Lehnungen aufzahlen / Abrechnung halten / und das in den Allergeringsten diesen oder jenen zu nahe geschehe keines weges leiden. Bey etwa ereigneten Zweifel solchen lieber mit seinen Schaden (wo nicht die malice an des unterhabende Seite offenbahr zu Tage remediren) und solcher Gestalt die Leute zur Liebe gegen ihn bewegen.

23. Was ferner bey der Exercices?

Daß er seine Unterhabende en Corps so wol als en particulier selbst auch durch seine subalternes und Unter-Officiers in den Exercitien mit aller ersinnlichen Gedult / Deutlichkeit und Gelassenheit unterweise und unterweisen lasse / daß ihnen gewisse principia wornach sie sich mit fermité zu richten haben / so viel möglich beygebracht werden / damit sie ihre Tempo und motions nicht auff den hazard obs recht sey oder nicht / sondern auff gewissen Grund

Grund



Grund zu seßen / und eines von andern zu unterscheiden wissen / und durch die rade information sich nicht degoutiren , zur Stille und Auffmerckhahme auff den Paraden / Marchen und bey den Exercitien ernstlich angehalten werden / daß sie nicht mit den Gedancken hin und her vagiren, und auff das Commendeurs Wort ihr Gehör und attention geben. So bald Neugeworbene sich bey der Compagnie befinden / müssen dieselbe / mit aller Sorgfalt / Mann für Mann / in die Exercitien, Handgriffe und evolutiones geführet und ehender nicht zu der Compagnie Diensten gezogen werden / bevor sie die nöthige / und bey den Diensten vorkommende Handgriffe gefasset haben.

24. Was bey der Bedienung?

Insonderheit und für allen / daß die Krancken / welche der Pflege und Bedienung am meisten bedürffen / von denen Ober- und Unter-Officieren / denen es Ampts- halber gebühret / wie auch von den Feldscherer besuchet / mit Medicamenten , warmen Speisen / und Getränck versehen : Bey zunehmender Kranckheit jemand zur Wartung verordnet / die Besuchung der Ober- Unter Officerer / und Feldscherers verdoppelt / Vorschuß gegeben / und a l' extremité auff der Seeien Wohlfarth gesehen werde. Bey den Gesunden ist nur dahin zu sehen / daß diese in gewissen Tagen barbieret, und die Härte auff eine gleiche égale Weise auffgesetzt werden.

25. Was leglich bey der Mondirung und Gewehr?

Daß der Soldat seine Mondirung auff's äußerste schoner / die etwa habende alte Mondirung nicht von Abhanden kommen lasse / und selbige bey der Arbeit gebrauche. Alle Mondirungs-Perfelen sie seyn vom Herrn gegeben / oder von eigenen Mitteln geschaffet / beybehalte / nicht verkauffe / verseehe verspiele / oder vertausche. Jedesmahl 2. Paar Strümpffe / 2. Paar Schue und 3. gute Hembder in Vorrath habe / und der Reinlichkeit und Wäsche

Wäsche sich gebrauche. Ferner auch sein Ober- und Untergewehr in fertigen reinlichen Stande / sein Bandelier mit Kraut und Fett-Hörnern / Raumnadel / Bürste und Lappen versehen / das Kraut-Horn gefüllet / und 6. à 12. Patronen mit gehörigen Bley im Vorrath halte.

Das Fünffte Capittel.

Von der Schuldigkeit des Lieutenants.

1. Wer ist der Lieutenant ?

Er Lieutenant ist derjenige Ober-Officierer, welcher bey der Compagnie / nechst dem Capitaine, das Commando hat / und dessen Stelle vertritt.

2. Was erfordert man von dessen Person ?

Weil die Berrichtung und funktion so weit die Compagnie betrifft / fast einerley / und dabey durch den Lieutenant / alles Commando, Aufsicht und Ordnung / muß gehanthieret und bestellet werden ; So erfordert man eine gleiche Capacité von ihm / und absonderlich daß er vorher wol gedienet / und die geringere militair-Chargen betretten habe : Damit er in Ausübung seines Commando, es beym rechten Ende anfangt / eines Jeden unter ihm stehenden funktion wisse / die Berrichtung darnach anordne und fodere / und der Sachen weder zu viel / noch zu wenig thue.

3. Worinn besteht seine Schuldigkeit und zwar in regard auff ihm selbst ?

Wie sein Absehen dahin beständig gerichtet seyn muß / daß die
J
Com.